

POLITISCHE GEMEINDE
DÄGERLEN ZH



8471 RUTSCHWIL

Einschreiben

30. Oktober 2024

Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2 / Postfach
8090 Zürich

Absender:
Gemeinde Dägerlen
Gemeinderat
Dorfstrasse 8
8471 Rutschwil (Dägerlen)

Kantonaler Richtplan,

Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiesgesetz;

**Anhörung und öffentliche Auflage vom 2. Juli bis 31. Oktober
2024**

Einwendung zur Änderung des Energiesgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung in der eingangs erwähnten Sache. Da wir auf der elektronischen Plattform der Baudirektion keine Dokumentenvorlage mit Gestaltungsmöglichkeiten gefunden haben, erstatten wir unsere Vernehmlassung innert der angesetzten Frist schriftlich auf Papier.

Bei der Ausarbeitung wurden wir unterstützt von Dr. Hans Maurer, Zürich.

Namens der Gemeinde Dägerlen stellen wir die folgenden

Anträge:

- «1. Es sei auf die geplante Änderung des Energiegesetzes, insbesondere auf die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für „die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie Energieanlagen“ (neue §§ 16a bis 16r), zu verzichten.
2. Eventuell seien die folgenden Änderungen gegenüber dem Entwurf vorzunehmen:

- **§ 16a^{bis} Zustimmung der Betroffenen (neu)**

„Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16a ist die Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden.“

- **§ 16a Abs. 1 und 2: streichen**

- **§ 16a Abs. 4:**

«Der Regierungsrat kann...» **streichen**

- **§ 16n (neu, ersetzt den vorgeschlagenen Text)**

„¹ Werden der Bau oder der Betrieb der Energieanlagen endgültig eingestellt, ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen. Dies umfasst auch den vollständigen Rückbau von Fundamenten und Erschliessungsanlagen sowie die umweltgerechte Entsorgung aller Bestandteile der Anlagen.

² Im Falle einer Havarie der Energieanlagen, insbesondere durch Blitzschlag, Orkan, Erdbeben oder Waldbrand, sind die Schäden an der Natur und eine Kontamination der Umwelt mit Schadstoffen, Glassplittern oder dergleichen zu beheben.

³ Die Plangenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, für die Vorfälle nach Abs. 1 und 2 hinreichende Sicherheitsleistungen in einen von der Standortgemeinde verwalteten Entsorgungsfonds zu leisten. Dieser ist als Spezialfinanzierung nach § 87 Gemeindegesetz zu führen. Ändern sich während des Betriebs die Verhältnisse, können die Vorhabenträgerinnen verpflichtet werden, die Sicherheitsleistungen zu erhöhen.“

- **§ 17 Abs. 1bis (Änderungen fett und unterstrichen):**

„Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 16 a Abs. 1, **16c**, 16 e, 16 l **Abs. 1** 16 m Abs. 2 und 16 n ~~Abs. 4~~ dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5 000 000 bestraft. Dies gilt auch für weitere gemäss § 16 a Abs. 4 dem Verfahren unterstellte Anlagen.“»

Inhaltsverzeichnis

1.	Betroffenheit der Gemeinde Dägerlen	4
2.	Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen fehlt Legitimation der Standortgemeinde und betroffenen Bevölkerung	4
3.	Zur Begründung der Eventualanträge	7
3.1	Neuer § 16 a ^{bis} : Zustimmung der Betroffenen	7
3.2	§ 16a Abs. 1 und 2: streichen	8
3.3	Neuer § 16a Abs. 4 verstösst gegen Bundesverfassung: streichen	8
3.4	Neuer § 16n (neuer Text)	8
3.5	Neuer § 17 Abs. 1 ^{bis} (Änderungen fett und unterstrichen)	11

Begründungen

1. Betroffenheit der Gemeinde Dägerlen

Die Gemeinde Dägerlen (nachfolgend auch kurz «**Gemeinde**») besteht aus den fünf Dörfern Dägerlen, Oberwil, Berg, Rutschwil und Bänk. Die Gemeinde an sich, die fünf Dörfer, ihre BewohnerInnen und die Natur wären von den geplanten fünf Windturbinen im Eignungsgebiet Nr. 12 Berg (Dägerlen) stark negativ betroffen. Die Auswirkungen sind vielfältig. Zu den schlimmsten gehören:

- Verschandelung der Ortsbilder und der Landschaft,
- Gefährdung der Natur, namentlich von Fledermäusen und Vögeln
- Zerstörung von Wald,
- Gefährdung der Trinkwasserversorgung,
- Lärm und Infraschall,
- Landschaftliche Unverträglichkeit, (siehe landschaftsästhetisches Gutachten)
- Enteignung von Land,
- Entwertung von Immobilien,
- Entzug des Mitspracherechts der Gemeinde.
- Beschränkung der Autonomie in der Raumplanung bei der Verweigerung von Erweiterungen der Bauzone durch die Gemeindelegislative (□ ein Windpark gehört in eine Industrie- und Gewerbezone, nachfolgend).

Zudem wird die Eigentumsgarantie betroffen, weil viele Gemeinden Grundstücke im Perimeter von Eignungsgebieten haben und mit der Plangenehmigung das Enteignungsrecht erteilt würde, womit sie von den Windpark-Investoren einfach enteignet werden könnten

2. Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen fehlt Legitimation der Standortgemeinde und betroffenen Bevölkerung

(Begründung von Antrag 1: Streichung Plangenehmigungsverfahren)

unzutreffende Auffassung über Kompetenz nach geltendem Recht:

Die Baudirektion ist der Auffassung, sie sei nach dem geltenden Recht (§ 84 Abs. 2 PBG) befugt, einen kantonalen Gestaltungsplan für einen Windpark festzusetzen, sobald dieser im Richtplan eingetragen ist. Diese Auffassung trifft nicht zu. § 84 Abs. 2 PBG verleiht der Direktion bloss eine unspezifische Kompetenz für «Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind». Windpärke als neue Form der Energiegewinnung standen 1991, zum Zeitpunkt des Erlasses von § 84 Abs. 2 PBG, noch gar nicht zur Diskussion, weshalb dieses Planungsinstrument die weitreichenden Auswirkungen von Windparks auf Raum und Umwelt nicht angemessen zu regeln vermag. Der Analogieschluss zwischen der Plangenehmigung und der Festsetzungskompetenz für

kantonale Gestaltungspläne geht deshalb fehl. Tatsächlich hat es im Kanton auch noch nie einen Fall gegeben, wo ein Windpark mit einem kantonalen Gestaltungsplan festgesetzt wurde.

Realisierung von Windenergieanlagen erfordert nach geltendem Recht eine Einzonung der Turbinenstandorte in eine Bauzone:

Windpärke sind planungspflichtig. Die Realisierung von Windenergieanlagen erfordert nach dem geltenden Recht, nebst einem Richtplaneintrag,

- **die Einzonung der benötigten Standortflächen für Turbinen (rund 1 Hektare pro Turbine) in den kommunalen Nutzungsplan der Standortgemeinde und**
- **eine ordentliche Baubewilligung der Standortgemeinde.**

Aufgrund ihres Zwecks (Produktion von Elektrizität, einem Handelsgut), der privaten Trägerschaften und ihrer enormen Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur wäre für Windturbinen die Industrie- und Gewerbezone nach § 56 PBG adäquat.

Nach dem geltenden Recht kann also das **Volk der Standortgemeinde darüber abstimmen**, ob eine solche Einzonung erfolgen soll (§ 88 PBG). Zudem ist die **Gemeindeexekutive befugt, eine Baubewilligung** zu erteilen, weil die Windturbinen in der festgelegten Industrie- und Gewerbezone zonenkonform sind (§§ 309 und 318 PBG) und keine Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG erfordern.

Plangenehmigungsverfahren zielt auf Entmachtung der Gemeinden ab:

Mit dem Plangenehmigungsverfahren würden die Gemeinden jedoch entmachtet und das Stimmvolk der Standortgemeinde entrechtet. Über ihre Köpfe hinweg könnte ihnen die Baudirektion Windpärke und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Gemeinden, Menschen und Natur (vorne Kap. 1) aufzwingen. **Ein solcher Eingriff in die Rechte der Standortgemeinde und der lokalen Bevölkerung ist in der Kantonsgeschichte präzedenlos.** Die vorgeschlagenen Varianten des Einbezugs der Standortgemeinden (§ 16g) sind nutzlos, weil jegliche Möglichkeit, das Vorhaben abzulehnen (heutiger Standard, vorstehend) fehlt.

Die Situation ist keinesfalls vergleichbar mit den Plangenehmigungsverfahren für Strassen oder Wasserbauten, wie auf Seite 1 des RRB Nr. 689/2024 gesagt wird:

- I. Sowohl Strassen wie Wasserbauten dienen nicht der Produktion von Wirtschaftsgütern (Strom), sondern sind klassische Infrastrukturanlagen. Sie erfordern deshalb keine Bauzone und es genügt für sie eine Plangenehmigung. Dies ist bei Windpärken grundlegend anders (vgl. oben).
- II. Strassen und Wasserbauten werden **vom Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinden) geplant, realisiert und betrieben.** Die Planung, Realisierung und der Betrieb von Windenergieanlagen jedoch liegt in den Händen von **privatrechtlich organisierten Unternehmen der Energiewirtschaft** (i.d.R. Aktiengesellschaften), etwa bestehende Stromproduzenten wie Axpo, BKW, EnAlpin oder auch ausländische Investoren (z.B. deutsche oder polnische Windenergie-Firmen). Mit anderen Worten sind es privatrechtliche Kapitalgesellschaften (im Folgenden

„**Windpark-Investoren**“), die solche Projekte verfolgen. Dies ist ein grundlegender Unterschied zur Erstellung von Strassen oder Wasserbauten:

- Beim Gemeinwesen besteht der Zweck darin, dem öffentlichen Interesse und damit den Menschen, der Umwelt oder Natur zu dienen.
- Windpark-Investoren hingegen sind ihren Kapitalgebern verpflichtet und bezwecken die Gewinnmaximierung.

Die im RRB vertretene Sicht, dass eine Plangenehmigung für Windenergieanlagen angebracht sei, weil die Eignungsgebiete im Richtplan eingetragen werden, ist ein formalistischer Trugschluss und zielt am Problem vorbei, dass die Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen aus Sicht der Kapitalgesellschaften lediglich ein Hindernis ist, welches ihren Profit schmälert.

- III. Das Gemeinwesen ist bei Strassen und Wasserbauten auch rein faktisch an die Rücksichtnahme auf die Anliegen der Bevölkerung gebunden. Demgegenüber können Windpark-Investoren über die Interessen der Menschen hinweggehen, sobald sie eine Plangenehmigung erhalten haben. Und diese Gefahr ist gross, denn es winken Millionen von Bundessubventionen und langjährig sichere Einkünfte aus dem Stromverkauf.
- IV. Die Enteignung von Land durch private Kapitalgesellschaften erfordert heute ein Ermächtigungsverfahren nach dem „Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten“ von 1879 (im Folgenden „**Abtretungsgesetz**“). Will eine Kapitalgesellschaft heute Land enteignen, muss sie eine **Bewilligung des Kantonsrates** einholen (§ 3 Abs. 2 Abtretungsgesetz). Dieses Prozedere schützt die Schwachen (kleine private Landeigentümer) vor den Mächtigen.

§ 3. Die Abtretung von Privatrechten kann begehrt werden:

- a. für öffentliche Unternehmungen, welche die **Genehmigung des Regierungsrates** erlangt haben;
- b. für Privatunternehmungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, nach eingeholter **Bewilligung des Kantonsrates**.

Das Abtretungsgesetz ist zwar schon alt, aber schon damals stellten sich dieselben Probleme wie heute. Der weise Gesetzgeber von 1879 hat diesen Vorbehalt nicht umsonst ins kantonale Recht eingefügt. Die Regelung hat nunmehr 145 Jahre Bestand und die Gesellschaft vor unfairen Machtausübung geschützt.

Trotzdem soll der Vorbehalt der Bewilligung durch den Kantonsrat nun abgeschafft werden, **denn mit der Plangenehmigung würde den Kapitalgesellschaften das Enteignungsrecht erteilt (§ 16c Abs. 1).**

Zuständig für die Plangenehmigung und die Erteilung des Eignungsrechts wäre dann die Baudirektion, welche bekanntlich mindestens 35 Windpärke im Kanton errichten will. **Entsprechend gering würde sie die Eigentumsrechte der Grundeigentümerinnen achten.** Es liegt auf der Hand, dass die verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte (Art. 26 BV) der Grundeigentümerinnen mit dieser Gesetzesänderung **massiv beschnitten** würden. Im Vergleich zu heute könnten GrundeigentümerInnen künftig von den Windpark-

Kapitalgesellschaften, bildlich gesprochen, mit einem Federstrich enteignet werden. Betroffen davon wäre als Grundeigentümerin auch die Gemeinde.

Zusammengefasst wäre die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen und andere Anlagen für erneuerbare Energien eine für die Standortgemeinden, die Bevölkerung und GrundeigentümerInnen äusserst einschneidende Verschlechterung gegenüber dem heutigen Recht.

Das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren mit Zwangsmassnahmen gegen Gemeinden und Private würde zudem eine unerwünschte **Polarisierung in der Gesellschaft** bewirken.

Stossend ist auch, dass die Entrechtung der Gemeinden, GrundeigentümerInnen und der Bevölkerung sowie die Auswirkungen auf die Gesellschaft in den Vernehmlassungsunterlagen verschleiert wird.

Versprechen von Bundesrat Röstli missachtet:

Bundesrat Röstli machte bei der Stromgesetz-Abstimmung das folgende Versprechen:

«Wenn eine Gemeinde kein Windrad will, dann kriegt sie auch keines» (Interview mit 20 Minuten, 25.4.2024).

Mit dem Plangenehmigungsverfahren kann die Gemeinde jedoch übergangen werden, weil allein die Baudirektion diese Plangenehmigung erteilt. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Versprechen von Bundesrat Röstli nicht Geltung haben soll.

Aus all diesen Gründen ist auf die Einführung des Plangenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen (neue §§ 16a bis 16r) zu verzichten.

3. Zur Begründung der Eventualanträge

3.1 Neuer § 16 a^{bis}: Zustimmung der Betroffenen

Eventuell verlangt die Gemeinde, den folgenden § 16 a^{bis} ins Energiegesetz einzufügen:

§ 16a^{bis} Zustimmung der Betroffenen (neu)

„Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16a ist die der Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden.“

Begründung:

Mit diesem Eventualantrag wird verlangt, es sei vor der Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16a die Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden einzuholen. Damit kann wenigstens ein Teil der negativen Auswirkungen des Plangenehmigungsverfahrens, nämlich das Entscheiden über die Köpfe der Betroffenen hinweg, abgedeckt werden.

3.2 § 16a Abs. 1 und 2: streichen

Bei der Wind- und Wasserkraft gelten Anlagen ab einer mittleren Jahresproduktion von 20 GWh als von nationalem Interesse (Art. 8 f. EnV). Der Kanton Zürich möchte nun auch Anlagen mit tieferer Produktion ein kantonales Interesse zuordnen. Dies kann dazu führen, dass der Kanton mit zahllosen einzelnen Windturbinen überstellt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzlich ein kantonales Interesse eingeführt werden soll.

Offensichtlich rechtswidrig ist auch die vorgesehene Regelung (§ 16a Abs. 2), wonach der Regierungsrat das kantonale Interesse soll definieren können. Da gestützt auf eine solche Definition schwerwiegende Eigentumseingriffe möglich werden, namentlich auch Enteignungen, muss diese Definition zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn erfolgen (Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung).

3.3 Neuer § 16a Abs. 4 verstösst gegen Bundesverfassung: streichen

Der geplante § 16a Abs. 4, wonach der Regierungsrat **weitere** Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem oder kantonalem Interesse dem Plangenehmigungsverfahren unterstellen kann, verstösst klar gegen Art. 36 BV, weil mit der Plangenehmigung das Enteignungsrecht erteilt wird. Nach Art. 36 Abs. 1 BV müssen schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Die Enteignung von Grundstücken ist ohne weiteres eine schwerwiegende Einschränkung.

Mit dem neuen § 16a Abs. 4 könnte der Regierungsrat für beliebige weitere Typen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien das Enteignungsrecht auf dem Verordnungsweg einführen, etwa für Solaranlagen auf Feldern, Geothermie oder Biogasanlagen. Im Prinzip könnte damit sogar die Enteignung von Kulturland zum Anbau von Energierohstoffen mittels Plangenehmigungsverfahrens stattfinden. Dies alles geht viel zu weit und widerspricht der Anforderung von Art. 36 Abs. 1 BV. Zu beachten ist auch (Kap. 2), dass dieses Enteignungsrecht privatrechtlichen Windpark-Investoren zugeschanzt würde. Das Eigentumsrecht an Land und Boden käme dabei unter die Räder. Der neue § 16a Abs. 4 ist deshalb zu streichen.

3.4 Neuer § 16n (neuer Text)

Ebenfalls als Eventualantrag verlangt die Gemeinde, es sei § 16n wie folgt zu formulieren (ersetzt den vorgeschlagenen Text):

„¹ Werden der Bau oder der Betrieb der Energieanlagen endgültig eingestellt, ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen. Dies umfasst auch den vollständigen Rückbau von Fundamenten und Erschliessungsanlagen sowie die umweltgerechte Entsorgung aller Bestandteile der Anlagen.

² Im Falle einer Havarie der Energieanlagen, insbesondere durch Blitzschlag, Orkan, Erdbeben oder Waldbrand, sind die Schäden an der Natur und eine Kontamination der Umwelt mit Schadstoffen, Glassplittern oder dergleichen zu beheben.

³ Die Plangenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, für die Vorfälle nach Abs. 1 und 2 hinreichende Sicherheitsleistungen in einen von der Standortgemeinde verwalteten Entsorgungsfonds zu leisten. Dieser ist als Spezialfinanzierung nach § 87 Gemeindegesetz zu führen. Ändern sich während des Betriebs die Verhältnisse, können die Vorhabenträgerinnen verpflichtet werden, die Sicherheitsleistungen zu erhöhen“

Begründung:

Im Text, den die Baudirektion vorgeschlagen hat, ist in § 16n Abs. 1 vorgesehen, dass die Direktion Ausnahmen von einem vollständigen Rückbau zulassen kann. Möglicherweise soll damit vom Rückbau der grossvolumigen, über 3'000 t schweren Betonfundamente für die 240 m hohen Turbinen befreit werden. Dies ist in Deutschland gängige Praxis: Es genügt dort, über die Betonfundamente etwas Erde zu schütten, so dass diese nicht mehr sichtbar sind. Aus den Augen aus dem Sinn, wie man sagt.

Tatsächlich sind die Auswirkungen auf die Böden, den Wasserhaushalt, die Vegetation und die unterirdische Tierwelt aber massiv. Insbesondere, wenn immer noch mehr Windturbinen gebaut würden, die irgendwann ja auch wieder stillgelegt werden. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Fundamentbeton nicht rezykliert werden soll. Schliesslich verfolgt der Kanton das Ziel einer Kreislaufwirtschaft. Es kann auch zukünftigen Generationen nicht zugemutet werden, solche Beton-Altlasten oder weitere Teile von Energieanlagen von unserer Generation zu übernehmen. Aus all diesen Gründen ist die Wiederherstellung und der Rückbau *aller* Teile von stillgelegten Energieanlagen anzuordnen.

Der neue Abs. 2 regelt die Wiederherstellungspflicht im Falle einer Havarie. Anlagen für erneuerbare Energien sind den Naturgewalten ausgesetzt. Sie enthalten Umweltgifte oder andere schädliche Stoffe. Fotovoltaikanlagen etwa enthalten pro Hektare Fotovoltaikfläche rund 70 kg Blei (Dickschichtzellen) oder Cadmium (Dünnschichtzellen)¹. Rotoren von Windturbinen bestehen aus Glasfasern und Epoxidharz (mit dem hochgiftigen Bisphenol A), die im Brandfall in Abermillionen Partikel zerstäuben, die Umwelt kontaminieren und die Gesundheit der Menschen gefährden. Besonders hoch ist das Risiko, wenn Windturbinen in Wäldern stehen, weil die Waldbrandgefahr über die letzten Jahrzehnte kontinuierlich gestiegen ist. Brennt der Wald, kann auch die Windturbine in Brand geraten.

¹ Zahlen hochgerechnet auf 10'000 m² Modulfläche von folgenden Angaben für Modulfläche von 3'000 m²/ha Blei: 20 – 25 kg/ha; Cadmium: 18 – 26 kg/ha), siehe: <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>



Abb. 1:
brennender Rotor fällt zu Boden

Quelle:
<https://www.youtube.com/watch?v=wtmBpmwIkDM>



Abb. 2:
schwarzer, mutmasslich giftiger Rauch tritt aus

Quelle:
<https://www.youtube.com/watch?v=2hJeaPzDnOE>

Es ist deshalb eine Bestimmung ins Energiegesetz aufzunehmen, welche die Betreiberinnen zur vollständigen Wiederherstellung von Umwelt und Natur nach einer Havarie verpflichtet.

In Absatz 3 wird die Einführung eines Entsorgungsfonds für Energieanlagen verlangt. Die Geldmittel sollen auf ein Spezialfinanzierungskonto der Standortgemeinde einbezahlt werden. Die Standortgemeinde verwaltet diese und sorgt gegebenenfalls für die korrekte Verwendung.

Bei einer Änderung der Verhältnisse können die Vorhabensträgerinnen verpflichtet werden, die Sicherheitsleistung zu erhöhen. Eine solche Änderung der Verhältnisse kann etwa eintreten, wenn die Entsorgungskosten erheblich zunehmen (z.B. weil gewisse Materialien neu als Sondermüll gelten) oder wegen einer Verteuerung der Rückbaukosten aufgrund von Inflation.

3.5 Neuer § 17 Abs. 1^{bis} (Änderungen fett und unterstrichen)

Es wird verlangt § 17 Abs. 1^{bis} wie folgt anzupassen:

„Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 16 a Abs. 1, 16 c, 16 e, 16 l ~~Abs. 1~~, 16 m Abs. 2 und 16 n ~~Abs. 1~~ dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis **Fr. 5 000 000** bestraft. Dies gilt auch für weitere gemäss § 16 a Abs. 4 dem Verfahren unterstellte Anlagen.“

Begründung:

Die Strafbestimmungen müssen auch Anwendung finden auf § 16 c, namentlich Abs. 4, falls mit dem Bau begonnen wird, obwohl die Frist abgelaufen ist.

Der Strafbarkeit zu unterstellen sind auch Verstösse gegen die Regeln der anerkannten Technik (§ 16 l Abs. 1).

Grundlegend ist auch, dass die Widerhandlung gegen Rückbaupflichten (§ 16 n, alle Absätze) strafbar ist. Dies bildet eine zweite Absicherung, falls die Sicherheitsleistung nicht ausreicht, was leider möglich ist, weil solche Kosten die Tendenz zum unvorhersehbaren Wachstum haben.

Schliesslich ist der Bussenbetrag stark zu erhöhen. Energieanlagen werden regelmässig von finanzkräftigen Kapitalgesellschaften erstellt und betrieben. Diesen macht es überhaupt keinen Eindruck, wenn die Busse maximal CHF 100'000 beträgt. Damit das Recht beachtet wird, muss die maximale Busse auf mindestens CHF 5 Millionen erhöht werden.

Abschliessend ersuchen wir um antragsgemässe Gutheissung vorliegender Einwendung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Gemeinderat Dägerlen

Patrick Jola
Gemeindepräsident

Peter Zahnd
Gemeindeschreiber

Versandt am: 30.10.2024, per Einschreiben